Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt" und „Handels-Zeitung" erscheint wochentäglich zweimal, Sonntags einmal. Gratis-Beiblätter zum „Berliner Tageblatt": Jeden Montag „Zeitgeist", jeden Mittwoch „Technische Rundschau", jeden Donnerstag und Sonntag illustrierte Chronik „Der Welt-Spiegel", jeden Freitag das illustrierte Blatt „ULK", jeden Sonnabend „Haus, Hof, Garten". Man abonniert bei allen Postanstalten des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande, Dänemarks, Schwedens, Norwegens, Russlands und der Donaustaaten; für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur per Kreuzband durch d. Exped. d. Blattes möglich. In Berlin abonniert man b. d. Haupt-Expedition SW. 19, Jerusalemerstr. 46/49, sow. den nebenstehend aufgeführten Filialen.
Chef-Redakteur: Theodor Wolff in Berlin.

Abonnements-Preis
durch d. Post bezog. vierteljährl. 6 M., Ausland extl. Postaufschlag; für Berlin b. tägl. zweimal. Zustell. monatl. 2 M., vierteljährl. 6 M. Direkt unt. Kreuzbd. vierteljährl.: für's Ausland 18 M., für's Inland 14 M. Inseratenpreis Zeile 70 Pf. („General-Anzeig." 40 Pf.). Inseraten- u. Abonnem.-Annahme in d. Haupt-Exped. SW. 19, Jerusalemerstr. 46/49, u. den Filial.: Leipzigerstr. 108; Potsdamerstr. 33; Bayreutherstr. 32 (a. Wittenberg-Platz); Königstr. 56/57; Prinzenstr. 41; Rathenowerstr. 3; Schiffbauerdamm 1; Große Frankfurterstr. 33; Petersburgerstr. 2; Blücherstr. 60 (Ecke Johannistisch); Gneisenaustr. 2; Bayerstr. 31; Schützenstr. 27 (am Wedding-Platz); Schöneberg, Hauptstr. 8; Charlottenburg, Kantstraße 34; Rixdorf, Prinz Handjerystraße 38/34; Pankow, Berlinerstr. 13 b; Lichtenberg, Frankfurt. Chaussee 129; Weißensee, Königs-Chaussee 61 d.
Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

Nr. 322
37. Jahrgang

Sonnabend
27. Juni 1908

Hierzu die Wochen-Beilage „Haus, Hof, Garten" Nr. 26.

Die Selbständigmachung der Reichslande.

Von [Nachdruck verboten.]

Professor Dr. Anton Dyroff (München).

II. *)

Verglichen mit dem Problemkern der Selbständigmachung des Reichslandes gegenüber Berlin steht alles andere in zweiter Linie, selbst die Frage der „Staatsform". Uebrigens sind alle Erörterungen über die Staatsform überhaupt noch gewaltig verfrüht. Denn es kann sich zurzeit vom Standpunkte der Realpolitik aus nur darum handeln, das Reichsland, das schon bisher in verschiedenen Richtungen wie ein Bundesstaat behandelt wurde, noch mehr, und zwar möglichst weitgehend wie einen Bundesstaat zu behandeln. Es wirklich zu einem Bundesstaat zu machen, dazu würde unter anderem gehören, daß das Reich darauf verzichten würde, im letzten Grunde Herr des Reichslandes und seiner Verfassung zu bleiben, daß es also die rechtliche Macht, diese Verfassung zu bestimmen, die Verfassungshoheit schlechthin preisgeben würde. Dies hieße aber zuviel auf eine Karte setzen. Man wird das bei einem Versuche, den die verbündeten Regierungen und der Reichstag machen sollen, von vornherein als ausgeschlossen bezeichnen können. Ausgeschlossen ist es auch, daß die in ihrer überwältigenden Mehrheit monarchischen Regierungen dem Reichslande, selbst wenn es zum Staate erhoben würde, eine republikanische Verfassung zugestehen würden: man denke sich nur einmal einen französischen Präsidenten in Deutschlands Westmarken! Ein Landesfürst, ein Monarch aber wäre weder dem Reichslande noch voraussichtlich der Bundesratsmehrheit genehm.

Es wird nichts daran zu ändern sein, daß der eigentliche Herr des Reichslandes das Reich selbst ist, das zu Trägern seiner Souveränität die verbündeten Regierungen hat, und daß Elsaß-Lothringen bleibt, was es nach der wohl richtigen Lehre ist: ein Mittelding zwischen Provinz und Staat, ein „Land" (Jellinek) oder „Territorium" (Rosenberg), analog den nordamerikanischen Territorien. Und zwar ist und bleibt es, weil es zum engeren und eigentlichen (verfassungsmäßigen) Staatsgebiet, hier zum Bundesgebiet im Sinne der Reichsverfassung gehört, das, was ich „inneres Territorium" oder „Gliedland" nenne, während ich im Gegensatze hierzu zum Beispiel unsere Schutzgebiete als „äußere Territorien" oder „Außenländer" bezeichne.

Mancher Leser wird nun ungeduldig fragen: Was bleibt aber dann von einer „Selbständigmachung des Reichslandes"?

Es bleibt gar manches möglich. Das Gute nehmend, wo wir es finden, und Eigenes hinzufügend, können wir etwa folgendes anführen:

1. Das Reich übt seine Gewalt über das Reichsland durch verschiedene Organe; vor allem ist der Kaiser als Organ des Reiches zur Ausübung der Staatsgewalt über Elsaß-Lothringen reichsgesetzlich berufen. Die hiermach bestehende Delegation von Reichsbefugnissen kann durch Reichsgesetz aufgehoben oder geändert werden. Vom praktischen Standpunkte aus betrachtet, wird wohl jeder Weg der Abhilfe ungangbar sein, auf welchem nicht der Kaiser im Prinzip nach wie vor die Staatsgewalt im Reichslande ausübte. Aber wenn die maßgebenden Kreise und vor allem der Kaiser selbst wirklich den Willen haben, den Wünschen des Reichslandes entgegenzukommen, so könnte durch Reichsgesetz auf einem bereits eingeschlagenen Wege ein kräftiger Schritt vorwärts gemacht werden. Es könnte der Vertreter des Kaisers mit dem Sitze in Elsaß-Lothringen sachlich selbständiger gemacht werden, ohne daß man ihn deshalb als „Regenten" bezeichnen müßte, und es könnte weiter das Gebiet der dem Kaiser selbst zur unmittelbaren Ausübung vorbehaltenen Rechte bedeutend verringert werden. Dann würde es sich auch noch in höherem Maße als bisher von selbst ergeben, daß bei der Berufung zum reichsländischen öffentlichen Dienste die geeigneten Elsaß-Lothringer — wie gebührend — vorzugsweise Berücksichtigung fänden, ohne daß deshalb eine übertrieben partikularistische Ausschließung von anderen Deutschen die Folge sein müßte. Zum Zwecke jener Verselbständigung des kaiserlichen Statthalters könnte etwa bestimmt werden: „Die Verwaltung des Reichslandes übt im Namen des Reiches der kaiserliche Statthalter unter Mitwirkung des Staatssekretärs als verantwortlichen Ministers selbständig aus. Beide haben vor ihrem Amtsantritt dem Kaiser einen Eid dahin zu leisten, daß sie das Wohl und Beste des Reichslandes innerhalb der Schranken des geltenden Rechtes nach ihrer eigenen pflichtmäßigen Ueberzeugung wahrnehmen werden. Sie empfangen vom Kaiser und Bundesrat außerhalb des Weges der Gesetzgebung und gesetzmäßigen Verordnung keine Weisungen. Sie sind hinsichtlich ihres eigenen Wirkungskreises zu vorherigen Anfragen bei der Reichsleitung nicht berechtigt." Freilich müßten zur Erreichung des Zweckes wohl auch finanziell völlig unabhängige Männer genommen werden, und es müßte bei allen Beteiligten der gute Wille vorhanden sein, mit der Verselbständigung Ernst zu machen. Auch ohne parlamentarisches Regierungssystem könnte dann eine wahrhaft volkstümliche Regierung geführt werden. Man darf nicht von vornherein es als ausgeschlossen ansehen, daß der Kaiser sich zu einer solchen hochherzigen Selbstbeschränkung hinsichtlich der unmittelbaren Machtübung entschließen werde. An analogen Vorgängen fehlt es nicht. Die deutschen Landesherren, den König von Preußen nicht ausgenommen, haben zum Beispiel in ihrer Eigenschaft als Bischöfe ihrer evangelischen Landeskirchen (als „summi episcopi") in weiser Mäßigung sich seinerzeit dahin selbst beschränkt, daß sie nur gewisse Dinge, wie die Sanktion und Ausfertigung der Kirchengesetze usw., sich selbst reserviert, die Hauptmasse der Kirchenregimentsgeschäfte aber einem Organe, das den zu ordnenden Verhältnissen näher steht — nämlich einem Oberkirchenrat, Oberkonsistorium, Konsistorium —, zur materiell selbständigen Ausübung übertragen haben. So könnte dem Kaiser in unserem Falle etwa das Recht der Sanktion und Ausfertigung der elsaß-lothringischen Landesgesetze, soweit sie nicht wie die Feststellung des Haushaltsetats einen wesentlichen Bestandteil selbständiger Verwaltungsführung bilden und materiell Verwaltungsakte sind, dann die Mitwirkung bei Bestellung des Statthalters reichsgesetzlich vorbehalten werden. Die militärischen Befugnisse würden und müßten ohnehin unverändert in den Händen des Kaisers bleiben.

2. Einem so selbständig gemachten Statthalter könnte unter Verantwortlichkeit des Staatssekretärs auch die Instruktion elsaß-lothringischer Stimmen im Bundesrat überlassen werden. Man müßte wohl oder übel die mehr theoretische Unebenheit mit in den Kauf nehmen, daß das Reichsland, dessen Souverän — die Gesamtheit der verbündeten Regierungen — im Bundesrat bereits vertreten ist, noch besondere Bevollmächtigte mit Stimmrecht hätte, wie es sie bisher mit bloß beratender Stimme hatte.

3. Damit die Position des Statthalters auch rechtlich eine verstärkte wäre und andererseits die verbündeten Regierungen für ihre nächster zu erwähnende Ausschaltung aus dem Verfahren bei der Landesgesetzgebung einigermaßen entschädigt würden, müßte der Statthalter statt vom Kaiser allein vom Bundesrat auf Vorschlag des Kaisers bestellt werden, und zwar auf eine längere Reihe von Jahren — etwa auf sieben oder zehn — oder auf Lebenszeit. Seine Verantwortlichkeit könnte durchweg ausgeschlossen werden wie bei einem Monarchen, oder auf den Fall des Hochverrates beschränkt werden wie beim Präsidenten der französischen Republik. Die Enthebung des Statthalters von seiner Stelle vor Ablauf der Amtsdauer dürfte nur im Wege der Reichsgesetzgebung zulässig sein. Ein Vorschlagsrecht des Landtags würde sich nicht empfehlen; es könnte zu unliebsamen Situationen führen. Dagegen könnte ihm ein Ministeranklagerecht bezüglich des Staatssekretärs eingeräumt werden. Dieser wäre vom Statthalter zu ernennen.

4. Wiewohl dem Reiche das Recht verbleiben müßte, die Grundzüge der Verfassung Elsaß-Lothringens festzustellen, könnte doch deren nähere Ausgestaltung der Landesgesetzgebung überwiesen werden, und ein nach Reform schreiender Teil des Verfassungsrechtes wäre das Wahlrecht, das ohne Schaden dem Lande zur Regelung überlassen werden könnte, wenn der Volkskammer reichsgesetzlich eine erste Kammer zur Seite gestellt würde.

5. Eine Ausschaltung des Bundesrates und Reichstages könnte wohl zugestanden werden, wenn das reichsgesetzliche Eingreifen für bestimmt bezeichnete, der Zahl nach aufs äußerste einzuschränkende Fragen von nationalem Interesse — Sprachenfrage — oder von finanziellem Reichsinteresse — Reichseisenbahnen — für den Notfall vorbehalten bliebe. Daß der Reichstag an Stelle des Landesausschusses bei Erlassung eines reichsländischen Landesgesetzes herangezogen worden wäre, ist ohnehin schon lange nicht mehr vorgekommen, so daß seine Ausschaltung, von jenen besonders gearteten Ausnahmefällen abgesehen, keinem Bedenken begegnen wird. Die erwähnte Bestimmung bezüglich der Interimsgesetze könnte wohl überhaupt in Wegfall kommen.

So hätte das Reichsland das Recht der Selbstverwaltung und Selbstgesetzgebung.

Die besprochenen Aenderungen würden sich einerseits in der Richtung der bisherigen Entwicklung bewegen, sie würden aber andererseits bedeuten, daß Elsaß-Lothringen der Stellung eines Bundesstaates um ein bedeutendes angenähert wäre, daß — um einen bekannten Ausdruck Bismarcks zu variieren — das Reichsland in den Sattel gesetzt wäre; man würde sehen: reiten wird es schon können. Sollte ihm wider Erwarten das Pferd durchgehen, so wären ja Vorkehrungen getroffen, es einzufangen. Auch im Falle einer allgemeinen Steuerverweigerung stünde im Hintergrund die Verfassungshoheit des Reiches, die natürlich nur im äußersten Notfalle mit einem die Verfassung des Reichslandes für den konkreten Fall suspendierenden Spezialgesetz eingreifen würde. Einen solchen Eingriff in seine Selbständigkeit hätte sich dann das Reichsland selbst zuzuschreiben.

Nicht uninteressant ist die Parallele mit gewissen englischen Kolonien, die gleichfalls „Territorien" sind. Diese mit viel weiter gehender Selbständigkeit ausgestatteten Länder zeigen uns folgenden Typus: einen Gouverneur als Statthalter des großbritannischen Königs, ein verantwortliches, die Verwaltung selbständig bestimmendes Ministerium und ein Parlament; aber im Hintergrund steht auch hier noch die Verfassungshoheit des Reichs, des Königs mit dem Parlamente („king in parliament") im Mutterlande. Und mit Recht verweisen die Elsaß-Lothringer darauf, daß die Engländer so bald nach dem erbitterten südafrikanischen Kriege dort mit der Verleihung von Selbstverwaltung und Selbstgesetzgebung vorgegangen sind. Zugegeben, daß beim Reichsland manche besondere Bedenken eine Rolle spielen, aber hier dauert auch das Provisorium bereits ein Menschenalter, nicht erst einige Jahre. Und militärisch haben Kaiser und Reich in Elsaß-Lothringen einen ganz anderen Rückhalt als die Engländer in Südafrika. Man höre nicht auf die Stimmen der ewig Bedenklichen oder gar der persönlich Interessierten. Man beachte auch, daß die öffentliche Meinung in Frankreich annimmt, die Selbständigmachung des Reichslandes werde dort dem Deutschtum sehr förderlich und der Fortdauer der französischen Sympathien verderblich sein.

*) Vergl. Nr. 316.

Eine Unterredung mit Nasi.

Die Zukunftspläne des Exministers.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

☞ Rom, 26. Juni.

Mit Erlaubnis des Quästors hatte ich heute eine Unterredung mit Nasi, dessen Haft Montag abläuft. Der Politiker, dessen Name seit Jahren die öffentliche Meinung Italiens, ja der ganzen Welt so lebhaft interessiert, ist Gefangener zu Hause, wo er beständig von Polizeigenten bewacht wird. Trotz der nunmehr einjährigen Haft und seines vierjährigen Exils sieht Nasi zwar blaß, aber ganz ungebrochen und elastisch aus. Er macht durchaus nicht den Eindruck eines Mannes, der sich resigniert in sein Schicksal gefunden hat.

Auf meine Frage, was er jetzt zu tun gedenke, antwortete Nasi, er werde den Kampf um sein gutes Recht aufnehmen, er werde nicht ruhen, bis er das Urteil des Senats als ungerecht erwiesen, bis er vor dem In- und Auslande als Ehrenmann rehabilitiert sein werde. „Ich bin", erklärt Nasi mit Nachdruck, „ein Opfer der politischen Verfolgung. Man wollte mich politisch und moralisch zum toten Mann machen, und man hat dies Ziel erreicht. Man hat mich schlimmer als einen Bankdieb oder Räuberhauptmann dargestellt, man hat mir jedes Mittel der Verteidigung genommen, man hat mir Dinge als Vergehen angerechnet, derentwegen jeder beliebige andere Minister ebenso angeklagt werden könnte. Was habe ich denn eigentlich Schlimmes getan? Ich war in 34 Monaten meiner Amtstätigkeit 300 Tage lang im Auftrag des Konseilpräsidenten auf Reisen und gab weniger Reisespesen als meine Amtsvorgänger aus. Dasselbe gilt von den Subsidiengeldern, die übrigens gar nicht, in die Klage einbezogen wurden. Als meine Anwälte darzutun suchten, daß meine Amtsführung sich in keiner Weise von der Amtsführung der früheren Minister unterschied, als sie Präzedenzfälle nachweisen wollten, hat man sie und mich daran gehindert. Denn wäre eine „Gepflogenheit" konstatiert worden, so hätte damit auch der Begriff des „Amtsvergehens" seine Berechtigung verloren. Man hat mich wegen elender Summen, wovon

kein Heller in meine Tasche

floß, ruiniert. Und warum? Fragen Sie das jeden vorurteilslosen Mann in ganz Italien! Er wird Ihnen die Antwort geben."

„Und was gedenken Sie nunmehr zu tun?" frage ich.

Antwort: „Man irrt, wenn man glaubt, Nunzio Nasi sei ein toter Mann. Die Affäre Nasi ist nicht zu Ende, sondern am Anfang! Indessen, die Frage meiner vollen Rehabilitierung soll für mich keine politische oder persönliche sein. Welche Wege ich einschlagen, und ob ich aus meiner Reserve heraustreten und sprechen werde, weiß ich noch nicht. Aber es wird mir an Mitteln nicht fehlen, in meine Angelegenheit volles Licht zu bringen und urbi et orbi darzutun, daß meine Verurteilung das Ergebnis einer künstlich erzeugten Stimmung gegen mich war."

„Sie kehren nach Sizilien zurück?"

„Vermutlich im Laufe der nächsten Woche, antwortete Nasi. „Durch bewußte und ungerechte Entziehung der Ehrenrechte auf vier Jahre werde ich für diese ganze Zeit nicht nur von der Wahrnehmung meines Mandats, sondern auch von der Ausübung des Anwaltsberufes wie der Professur ausgeschlossen sein. Hätte ich nicht ein beinahe erschöpftes kleines Vermögen, ich müßte mit meiner Familie betteln gehen! Vier Jahre Exil und vier Jahre Ausschluß von der Kammer ist hart für einen Mann in meinen Jahren. Aber die vier Jahre werden vorübergehen, und meine Sizilianer bleiben mir treu."

„Hoffen Sie nicht auf Amnestie? Ihre Wähler telegraphierten doch an den König?"